# Verordnungsblatt

für den

## Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 21. Juni 1895.



**Inhalt:** Allerhöchstes Handschreiben vom 19. Juni 1895. — Gesetze und Verordnungen: 97. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsudwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken. — 98. Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabaktrafiken und Lottocollecturen. — 99. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Juni 1895, womit für den Monat Juli 1895 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist. — Kundmachungen und Mittheilungen: 100. Auflassung des Privatfreilagers der Actiengesellschaft der Lobositzer Zuckerfabriken. — 101. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Duch Volnosti". — 102. Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Königsaal und Dobříš. — 103. Vormerkbehandlung der zur Ausstellung von Motoren, gewerblichen und landwirtschaftlichen Hilfsmaschinen und Werkzeugen in Iglau im Jahre 1895 aus dem Auslande einlangenden Gegenstände. — Personalnachrichten.

**Beigegeben ist Nr. 6 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.**


Z. 4112-F. M.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

**Lieber Dr. Edler v. Plener!**

Indem Ich Sie über Ihr Ansuchen von dem Amte Meines Finanzministers hiemit in Gnaden enthebe, verleihe Ich Ihnen in Anerkennung Ihrer treuen, mit voller Hingebung geleisteten Dienste, taxfrei Meinen Orden der eisernen Krone erster Classe.

Wien, am 19. Juni 1895.

**Franz Joseph m. p.**

**Alfred Fürst zu Windisch-Graetz** m. p.

**Lieber Ritter Böhm v. Bawert!**

Ich ernenne Sie zu Meinem Finanzminister.

Wien, am 19. Juni 1895.

**Franz Joseph m. p.**

**Kielmansegg** m. p.

Wien, am 20. Juni 1895.

# Gesetze und Verordnungen.

## 97.

**Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsudwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken.**

(Enthalten in dem am 8. Juni 1895 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 77.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird der im Abschnitte I der Ministerialverordnung vom 13. August 1892, R. G. Bl. Nr. 138, V. Bl. Nr. 41, beziehungsweise der Durchführungsvorschrift zu derselben festgesetzte Maximalgehalt an Chlornatrium, welchen — von den Kali-Rohsalzen abgesehen — alle anderen Abfallsalze und künstlichen Düngungsmittel aus Salzgemengen bei der nach den Bestimmungen in den Abschnitten I bis III der vorerwähnten Durchführungsvorschrift, sowie der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 134, V. Bl. Nr. 25, erfolgenden Einfuhr haben dürfen, von zwanzig auf fünfundzwanzig Procente erhöht.

Zugleich wird angeordnet, dass bei den nach den obencitirten Bestimmungen zur Einfuhr gelangenden Dungsalzsendungen von der im Abschnitte I, Punkt 4, vorerwähnter Durchführungsvorschrift bisher vorgeschriebenen Anlegung des gefällsämtlichen Verschlusses bis auf weiteres Umgang zu nehmen ist.

Infolge dessen entfällt diesfalls künftighin auch die unter Punkt 5 des Abschnittes I jener Durchführungsvorschrift, sowie unter Alinea 10 der obcitirten Ministerialverordnung vom Jahre 189- vorgesehene Amtshandlung der Abnahme des gefällsämtlichen Verschlusses an den Dungsalzsendungen durch die hiezu competenten Finanzorgane.

Dagegen bleiben diese letzteren auch fernerhin berechtigt, von dem richtigen Eintreffen einer zum Eintritte über die Zollinie abgefertigten derartigen Dungsalzsendung am Verwendungs- beziehungsweise Bestimmungsorte sich zu überzeugen. Zu diesem Behufe hat einerseits der Besteller einer solchen Dungsalzsendung sofort nach deren Eintreffen am Verwendungs- beziehungsweise Bestimmungsorte hievon stets das zuständige Finanzorgan (welches ebenso wie der Verwendungs- beziehungsweise Bestimmungsort im Bestellscheine anzugeben ist) schriftlich in Kenntnis zu setzen, und anderseits hat das Zollamt, über welches eine solche Dungsalzsendung eintritt, gleichzeitig mit der Eingangsabfertigung derselben den zugehörigen „Bestellschein" nach wie vor als Aviso an jenes Finanzorgan einzusenden.

Sollte binnen 48 Stunden nach erfolgter Anmeldung des Eintreffens einer Dungsalzsendung am Verwendungs- beziehungsweise Bestimmungsorte kein Finanzorgan daselbst erscheinen, so kann der Besteller ohneweiters mit der gestatteten Verwendung, beziehungsweise Vertheilung der Sendung an die bezugsberechtigten Landwirte vorgehen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 6. Juni 1895. (Z. 24360.)

## 98.

**Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabaktrafiken und Lottocollecturen.**

An die Stelle der Verordnungen vom 10. August 1892, Z. 13784, und vom 12. Mai 1894, Z. 19681, V. Bl. Nr. 15, haben folgende Bestimmungen zu treten:

1. In jenen Tabaktrafiken, welche mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe vereinigt in demselben Locale ausgeübt werden, darf der Tabakverschleiß an Sonntagen nur in jenen Stunden stattfinden, während welcher der Betrieb des betreffenden Gewerbes nach dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, der Verordnung vom 24. April 1895, R. G. Bl. Nr. 58, und nach dem jeweiligen, von den einzelnen politischen Landesbehörden auf Grund der Artikel VII und IX des citirten Gesetzes erlassenen Kundmachungen gestattet ist.

2. Für alle übrigen Tabaktrafiken tritt an Sonntagen eine Beschränkung der Verschleißzeit im allgemeinen nicht ein.

Jedoch sind Tabakverleger und Tabaktrafikanten, welche den Tabakkleinverschleiß selbständig, also nicht in Verbindung mit einem Gewerbe betreiben, verpflichtet, ihrem bei diesem Verschleiße ständig beschäftigten, entlohnten Hilfspersonal an jedem zweiten Sonntag eine vierundzwanzigstündige Ruhe zu gewähren.

Zu diesem Behufe hat,

a) wenn in einem Tabakverschleiße zwei oder mehrere Bedienstete angestellt sind, die entsprechende Abwechslung unter ihnen einzutreten;

b) falls nur eine entlohnte Hilfskraft angestellt ist, der Inhaber der Tabakverschleißlicenz den Tabakverschleiß an jedem zweiten Sonntag persönlich zu besorgen;

c) sollte letzterer zur persönlichen Verschleißbesorgung nicht fähig sein, so hat er hievon ohne Verzug die Anzeige an die betreffende Controlsbezirksleitung zu erstatten; die Finanzbehörde I. Instanz prüft dann den angegebenen Hinderungsgrund und bestimmt im Falle der Anerkennung desselben nach Maßgabe der Orts- und Absatzverhältnisse, ob der Tabaktrafikant den sonntägigen Tabakverschleiß durch aushilfsweise Anstellung eines zweiten Bediensteten aufrecht zu halten hat oder ob und für welche Sonntage die Tabaktrafik gesperrt bleiben darf.

3. Die Ausgabe von Tabakmaterial an die Tabaktrafikanten seitens der Tabakverleger hat an Sonntagen im Sinne des §. 26 der Vorschrift über den Tabakverschleiß im großen auch fernerhin nicht stattzufinden.

4. Die Übertretung obiger Anordnungen, welche als Ergänzung der Vorschrift über den Tabakverschleiß im kleinen aufzufassen sind, ist von den Finanzbehörden I. Instanz durch Geldstrafen zu ahnden, und zwar im ersten Übertretungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 5 Gulden, im Falle der Wiederholung mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Gulden.

Beschwerden gegen die Verhängung dieser Geldstrafen sind binnen acht Tagen bei der Finanzbehörde I. Instanz zu überreichen; die Finanzbehörde II. Instanz entscheidet über dieselben endgiltig mit Ausschließung jedes weiteren Recurses.

5. Sämmtlichen Tabaktrafikanten (mit Ausnahme der Gastwirte und Kaffeesieder, welche zum Tabakverschleiße an ihre Gäste berechtigt sind) ist je ein Abdruck dieser Verordnung in der Landessprache zuzustellen.

6. Der Betrieb der Lottocollecturen ist an Sonntagen um 12 Uhr Mittags zu schließen, insofern nicht wegen Verbindung desselben mit einem sonntagsruhepflichtigen Gewerbe nach Analogie des Absatzes 1 dieser Verordnung eine frühere Schließung der Collectur einzutreten hat.

Die Lottogefällsdirection erhält unter Einem die entsprechenden Weisungen wegen Durchführung dieser Bestimmung.

Wien, am 9. Juni 1895. (Z. 15489.)

## 99.

**Verordnung des k. k. Finanzministeriums, womit für den Monat Juli 1895 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.**

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Vernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Juli 1895 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 21 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. Juni 1895. (Z. 4031-F. M.)

---

# Kundmachungen und Mittheilungen.

## 100.

**Auflassung des Privatfreilagers der Actiengesellschaft der Lobositzer Zuckerfabriken.**

Das laut Verlautbarung vom 3. November 1890, Z. 38570, V. Bl. Nr. 50, der Actiengesellschaft der Lobositzer Zuckerfabriken bewilligte Privatfreilager in Lobositz wurde aufgelassen.

Wien, am 6. Juni 1895. (Z. 23701.)

## 101.

**Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Duch Volnosti".**

Der in Chicago erscheinenden Zeitschrift „Duch Volnosti" wurde auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die Zollämter unter Hinweisung auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7 in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 12. Juni 1895. (Z. 24638.)

## 102.

### Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Königsaal und Dobříš.

Infolge der mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 24. Mai 1895, R. G. Bl. Nr. 69, kundgemachten Ausscheidung der Orts- und Catastralgemeinde Kytin aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Königsaal und Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Dobříš, welche mit 1. Jänner 1896 in Wirksamkeit tritt, wird die genannte Gemeinde mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Königsaal ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Dobříš zugewiesen.

Wien, am 12. Juni 1895. (Z. 19543.)

## 103.

### Vormerkbehandlung der zur Ausstellung von Motoren, gewerblichen und landwirtschaftlichen Hilfsmaschinen und Werkzeugen in Iglau im Jahre 1895 aus dem Auslande einlangenden Gegenstände.

In der Zeit vom 18. August bis 5. September 1895 wird von dem Handels- und Gewerbevereine in Iglau und von dem Centralverbande der Gewerbevereine Mährens eine Ausstellung von Motoren, gewerblichen und landwirtschaftlichen Hilfsmaschinen und Werkzeugen in Iglau veranstaltet.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, die zu dieser Ausstellung aus dem Auslande einlangenden Gegenstände zur Vormerkbehandlung an das k. k. Hauptzollamt in Iglau anzuweisen.

Wien, am 14. Juni 1895. (Z. 24697.)

---

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1895 dem Oberfinanzrathe bei der Finanzlandesdirection in Lemberg Johann Kasprzyszak den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 25050, dd. 15. Juni 1895.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai 1895 dem Oberinspector der Tabakhauptfabrik in Laibach, Karl Payer, aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 23250, dd. 5. Juni 1895.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni 1895 dem pensionirten Steuereinnehmer Laurenz Bleninger das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 24881, dd. 10. Juni 1895.)

## Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 2. Juni 1895 der Finanzrath Alois Hahn zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 24443, dd. 8. Juni 1895.)

Vom Finanzministerium:

Die Steueroberinspectoren Johann Guth, Mathias Janda und Victor v. Steinius, ferner der Finanzsecretär Gustav Umbauer zu Finanzräthen für den Amtsbereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 21388, dd. 8. Juni 1895.) — Der bei der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes in Verwendung stehende, mit dem Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleidete Rechnungsrath Franz Jopp zum Oberrechnungsrathe extra statum im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums. (Z. 23737, dd. 15. Juni 1895.) — Im Status der alpinen Salinenverwaltungen der Bergverwalter Karl Schraml zum Oberbergverwalter, der Materialrechnungsführer Peter Torggler zum Bergverwalter und der Bergwesenseleve Alexander Bretschneider zum Materialrechnungsführer. (Z. 18331, dd. 10. Juni 1895.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.